



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 26. Oktober 2017

Seite 1 von 2

Elektronische Post

Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid
FD 3.37
42849 Remscheid

Aktenzeichen:

22.4.4.6

bei Antwort bitte angeben

Herr Watzke

Zimmer: 164

Telefon:

0211 475-2164

Telefax:

0211 475-2976

patrick.watzke@

brd.nrw.de

Fortschreibung/Ergänzung Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) vom 15.12.2011

Ihre E-Mail vom 10.10.2017: Ergänzung des Rettungsdienstbedarfsplans der Stadt Remscheid vom 15.12.2011 (+ Anlagen)

Sehr geehrter Herr Eul-Jordan,

mit E-Mail vom 10.10.2017 berichteten Sie mir, dass die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen e. V. in NRW mit E-Mail vom 29.09.2017 zwar Ihr Einvernehmen gem. § 12 Abs. 4 RettG NRW erteilt haben. Hinsichtlich der aus der Ergänzung zur Rettungsdienstbedarfsplanung 2011 resultierenden Kostenansätze für die Aus- und Fortbildung nach dem NotSanG jedoch keine Zustimmung erfolgt ist, da seitens der Krankenkassen gegenüber der Bestimmung des § 14 Abs. 3 RettG NRW, nach der Ausbildungskosten eingeordnet werden, weiterhin verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 2 RettG ist der Entwurf des Bedarfsplanes u.a. den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen zur Stellungnahme zuzuleiten. Gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 RettG ist hinsichtlich der **kostenbildenden Qualitätsmerkmale** Einvernehmen anzustreben. Das schließt auch die Bedarfe an Aus- und Fortbildungen zum Notfallsanitäter ein. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Demgegenüber sind die **Kosten** des Rettungsdienstes und das hierzu gehörige Verfahren nicht in § 12 sondern in § 14 RettG geregelt. Dies

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



betrifft auch die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz (§ 14 Abs. 3 RettG).

Wenn aber die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitättergesetz nicht Bestandteil des Bedarfsplanverfahrens nach § 12 RettG sind, kann diese Frage auch nicht Gegenstand des nach § 12 Abs. 4 S. 2 RettG anzustrebenden Einvernehmens sein. Dementsprechend ist sie auch nicht Gegenstand einer von der Bezirksregierung nach § 12 Abs. 4 S. 3 bei fehlendem Einvernehmen zu treffenden notwendigen Festlegung. Der von den Krankenkassen im Rahmen des Bedarfsplanverfahrens erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 RettG ist daher an dieser Stelle schlicht unbeachtlich. Unabhängig davon ist der Einwand der Verfassungswidrigkeit der Regelungen des § 14 Absatz 3 RettG NRW von Seiten der Krankenkassen schon mangels Verwerfungskompetenz unbeachtlich.

Von daher bestehen gegen die Verabschiedung des Bedarfsplans in der vorgelegten Form von meiner Seite aus keine Bedenken.

Im Auftrag
gezeichnet
Watzke